

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 233/2011

Sitzung vom 2. November 2011

**1304. Anfrage (Narrenfreiheit oder Unabhängigkeit der Zürcher
Strafverfolgung)**

Die Kantonsräte Claudio Zanetti, Zollikon, und Hans-Peter Amrein, Küsnacht, haben am 29. August 2011 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit der willkürlich anmutenden Anwendung der Antirassismustrafnorm, Art. 261^{bis} StGB, durch die kantonalen Strafverfolgungsbehörden ersuchen wir um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gilt das Willkürverbot, das beispielsweise im Zusammenhang mit Einbürgerungsverfahren exzessiv durchgesetzt wird, auch für die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich?
2. Geniessen die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich Narrenfreiheit, oder arbeiten sie bloss im Rahmen der Rechtsordnung unabhängig von anderen Staatsgewalten?
3. Warum verschwendet die Zürcher Staatsanwalt[schaft] keinen Gedanken daran, antisemitisch motivierte Boykott-Aufrufe gegenüber Israel zumindest einer strafrechtlichen Prüfung zu unterziehen?
4. Warum wird die gleiche Zürcher Staatsanwaltschaft umgehend aktiv, wenn sich ein Zürcher Bürger unter dem Eindruck eines Doppelmordes durch einen ausländischen Staatsbürger und angesichts einer hohen Delinquenzrate von Bürgern dieses Staates zu einer emotionalen Aussage hinreissen lässt?
5. Wurde die Zürcher Staatsanwaltschaft schon je von sich aus aktiv, oder kam es gar zu einer Verurteilung, wenn die Schweiz oder Schweizerinnen und Schweizer öffentlich kollektiv herabgesetzt wurden?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Claudio Zanetti, Zollikon, und Hans-Peter Amrein, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Ja.

Zu Frage 2:

Die Staatsanwaltschaft ist in der Rechtsanwendung unabhängig und allein dem Recht verpflichtet (Art. 4 Abs. 1 StPO [SR 312.0]).

Zu Frage 3:

Das angesprochene Flugblatt, das unter anderem am 23. Juni 2011 in der «Wochenzeitung» als Beilage verbreitet wurde, wurde von der Gruppierung BDS-CH – Boykott, Desinvestition, Sanktionen, Postfach 4070, 4022 Basel, herausgegeben. Damit sind die Zürcher Strafverfolgungsbehörden örtlich nicht zuständig.

Zu Frage 4:

Gemäss dem in Art. 7 Abs. 1 StPO verankerten Verfolgungszwang sind die Strafbehörden verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden (Legalitätsprinzip). Die eingereichten drei Strafanzeigen hatten demnach eine Aktivität der Staatsanwaltschaft zwingend zur Folge, andernfalls wäre ihr willkürliches Handeln vorzuwerfen.

Zu Frage 5:

Nein.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi